1. Abschnitt: Wer ist betroffen? Was muss jeweils beachtet werden?

Nachfolgend sind mehrere Kategorien aufgeführt. Zu jeder Kategorie ist beschrieben, was hier speziell zu beachten ist. Durchaus besteht die Möglichkeit, dass Sie Ihren Betrieb in zwei oder mehreren Kategorien wiederfinden. Dann gilt es natürlich, entsprechend alle Punkte zu beachten.

Beispiel:
Sie liefern Ihr Gemüse, Obst und Getreide an eine Genossenschaft ab. Daneben betreiben Sie ein Hoflädeli und bieten dort Obst und Gemüse im Offenverkauf, sowie selbst hergestelltes Brot, Konfitüren, Süssmost und Sirup an. In diesem Fall müssen Sie die nachfolgenden Kategorien

- a) (für das Abfüllen der Konfitüren usw.),
- b) (für die Ablieferung an eine Genossenschaft)
- und c) (für den Betrieb des Hoflädelis)

beachten.

Kategorie a) Abfüllbetriebe
Sie füllen Waren ab, die ohne einen weiteren Eingriff an Endkonsumenten verkauft werden (egal ob der Verkauf direkt von Ihnen oder in einem Laden erfolgt).

Beispiele:
- Abfüllen von Getränken in Behälter (wie PET-Flaschen, Bagin-Boxen, usw.)
- Abfüllen von Beeren in Schalen
- Backen von Brot
- Abpacken von Fleisch-, Wurst- oder Käsewaren

Das ist zu beachten:
1. Das Abfüllen muss nach der Netto-Menge erfolgen, d.h. das Verpackungsmaterial darf für die Gewichtsangabe NICHT mitgewogen werden.
   - TIPP: Verpackungsmaterial auf die Waage legen und Tara-Taste drücken
2. Die Mengenangabe muss genau sein (kein ca. o.ä.). Ist dies nicht möglich, kann die Mindestmenge mit dem Zusatz “min.“ angegeben werden.
   - **ACHTUNG: bei Deklaration der Mindestmenge ist eine Minusabweichung (gemäss Tabelle Seite 2) dann nicht erlaubt!**
3. Die Verpackung muss folgende Aufschriften tragen:
   - Nenn-Füllmenge (Netto-Menge, siehe 1.) in kg, L, g, ml usw. (dl ist nicht erlaubt!)
   - Grundpreis (Preis pro 100 g, 100 ml, 1 kg, 1 L usw.)
   - Sachbezeichnung der Ware
   - Hersteller

   Die vom Lebensmittelgesetz verlangten Aufschriften sind hier nicht behandelt.

Wenn Sie solche abgepackten Produkte ausschliesslich in Ihrem eigenen Hoflädeli oder auf einem eigenen Marktstand verkaufen, können Sie diese Angaben auch auf einem deutlich lesbaren Deklarationsschild machen, welches der Ware eindeutig zugeordnet werden kann.

4. Stückverkauf ist nur in ganz wenigen Ausnahmen erlaubt, z.B. Waren, die traditionell im Stückverkauf angeboten werden.
   😊 Beispiele für erlaubten Stückverkauf:
   - 1 Stk. Salatgurke
   - 1 Stk. Blumenkohl
   - 1 Stk. Salatkopf

   ☹️ Beispiele für unerlaubten Stückverkauf:
   - 1 Sack Kartoffel
   - 1 Flasche Süssmost
5. Abweichungen zur deklarierten Nenn-Füllmenge sind zulässig, jedoch nur innerhalb einer gesetzlich vorgegebenen Toleranz (siehe unten). Ausserdem muss der Mittelwert (Durchschnitt) aller hergestellten Packungen mindestens der Nenn-Füllmenge entsprechen.

   Zulässige Toleranzen:

Nennfüllmenge in g oder ml	zulässige Minus-abweichung in %	zulässige Minus-abweichung in g oder ml
5 bis 50	9	---
50 bis 100	---	4.5
100 bis 200	4.5	---
200 bis 300	---	9
300 bis 500	3	---
500 bis 1'000	---	15
1'000 bis 10'000	1.5	---
10'000 bis 15'000	---	150
über 15'000	1	---

   😊 Beispiel für eine gesetzeskonforme Abfüllung:
   Sie füllen pasteurisierten Fruchtsaft in 10 PET-Flaschen mit einem Füllvolumen von 1500 ml ab. 3 der Flaschen haben eine tatsächliche Füllmenge von 1380 ml, 2 Flaschen 1435 ml, die restlichen 5 genau 1400 ml. Der Mittelwert beträgt 1401 ml, somit ist die korrekte Deklaration 1.4 Liter.
   - TIPP: Falls Sie nicht jede einzelne Packung abwiegen möchten und „auf Sicht" abfüllen - machen Sie unbedingt Stichproben der Füllmengen!
   - **ACHTUNG: Für Fruchtsaftabfüller**: wenn sie heissen Fruchtsaft (wegen der Pasteurisierung) in PET-Flaschen abfüllen, schrumpfen diese unkontrolliert zusammen, und zwar je mehr, desto heisser das Medium und je länger die Flasche offen bleibt. Sicher ist in jedem Fall, dass die Flasche dann nicht mehr den Nenninhalt hat. (Sie dürfen also mit Sicherheit eine mit heissem Fruchtsaft befüllte 1.5 L PET-Flasche nicht mit 1.5 L deklarieren
     - ermitteln Sie einen sicheren Durchschnittswert aus einer genügend grossen Anzahl abgefüllter Flaschen, entweder mit Hilfe eines geeichten Volumenmasses oder mit einer geeichten Waage unter Berücksichtigung der Dichte (Öchsle Gehalt). Es empfiehlt sich die Angabe der Mindestmenge.

6. Die Nenn-Füllmenge muss beim Abpacken auf einem geeichten Messmittel kontrolliert werden (ob Sie dabei jede einzelne Packung oder nur Stichproben kontrollieren, bleibt Ihnen überlassen). Automatisierte Abfülleinrichtungen müssen nicht zwingend über ein geeichtes Messmitteln verfügen – es muss aber in jedem Fall ein geeichtes Kontroll-Messinstrument vorhanden sein.

Kategorie b) Handel, Dienstleistungen

Sie verkaufen an den Gross- oder Detailhandel. Dort wird Ihre Ware in Einzelportionen für Endkonsumenten umverpackt (Sie verkaufen also nicht an Endkonsumenten). Oder Sie erbringen eine Dienstleistung, bei der Ware abgmessen werden muss, an Dritte.

Beispiele:

- Verkauf von 25 kg Obst-Harassen an Detailisten
- Verkauf von Kartoffeln an einen Grosshändler
- Verkauf von Schlachtvieh
- Einsammeln von Milch
- Mosten von Obst für Kunden

Das ist zu beachten:

Falls Ihre Ware für die Verrechnung des Preises auf einem Messmittel beim Abnehmer (also bei Ihrem Kunden) gemessen wird, müssen Sie selber kein geeichtes Messmittel haben. Ermitteln jedoch Sie die Menge für die Verrechnung des Preises, muss Ihr Messmittel (z.B. eine Waage, ein Volumenmass, ein Durchlaufmessgerät usw.) geeicht sein!

- TIPP: Massgebend ist, wer ermittelt die relevante Menge für den Lieferschein.

Kategorie c) Offenverkauf

Als Offenverkauf wird bezeichnet, wenn Waren im Beisein des Konsumenten abgewogen werden, oder der Konsument sich die Waren in Selbstbedienung abmessen kann.

Beispiel:

- Obst/Gemüse wird vom Regal oder Harasse individuell abgewogen

Das ist zu beachten:

Messbare Waren, die im Offenverkauf angeboten werden, müssen mit Messmitteln abgemessen werden, die den Anforderungen der Messmittelverordnung vom 15. Februar 2006 und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen des EJPD genügen. Ist die Konsumentin oder der Konsument anwesend, so muss sie oder er den Messvorgang beobachten können oder selbst vornehmen.

Auch im Offenverkauf ist es (seit dem 01.01.2013) nicht mehr erlaubt, Schutz- und Trennpapiere, Plastik- oder Papiersäcke usw. mit der Ware mitzuwiegen.

- TIPP: Siehe dazu auch Broschüre „Netto Verkaufen“

Kategorie d) Marktfahrer

Sie bieten regelmässig Ihre Waren auf Märkten an.

Das ist zu beachten:

Wenn Sie abgepackte Ware anbieten, beachten Sie Kategorie a).

Wenn Sie Offenverkauf anbieten, beachten Sie Kategorie c).

Hier ist explizit zu erwähnen, dass Waagen, die regelmässig auf Märkten verwendet werden, jedes Jahr nachgeeicht werden müssen (dies wegen der besonderen Belastung durch häufigen Transport)

2. Abschnitt: Informatives zu Messmitteln im gesetzlichen Bereich

Das Abmessen von Mengen im Handel und Verkehr mit Waren und Dienstleistungen (gesetzlich geregelter Bereich → siehe Abschnitt 1) muss mit speziell zugelassenen und geeichten Messmitteln erfolgen. Nachstehend finden Sie eine ganze Reihe von Beispielen, wo Messmittel im gesetzlich geregelten Bereich eingesetzt werden könnten, z.B.:

- Marktwaage
- Waage für Offenverkauf von Obst und Gemüse in einem Laden
- Flüssigkeitszähler für das Sammeln von Milch
- geeichte Wanne für das Mosten von Kundenobst
- Kontrollwaage für das Abfüllen von Konfi-Gläsern
- automatische Preis- oder Gewichtsauszeichnungswaage für das Abpacken von Gemüseschalen, die anschliessend im Supermarkt verkauft werden
- Bodenwaage für das Abwägen von Paletten mit Gemüseharassen
- Fahrzeugwaage (Grosswaage) für das Erfassen ganzer Wagenladungen
- usw.

Alle Messmittel, die im gesetzlich geregelten Bereich eingesetzt werden, unterstehen der Zulassungs- und Eichpflicht.

WICHTIG: Eichpflichtige Messmittel werden nicht automatisch registriert. SIE als Verwender müssen diese beim Eichamt anmelden!

Zulassung:
Bis vor einigen Jahren wurden Messmittel für die Verwendung im gesetzlich geregelten Bereich national, d.h. durch eine Schweizer Behörde geprüft und zugelassen. Heute ist das Zulassungverfahren auf Basis eines europäisch harmonisierten Konformitätsprüfungsverfahrens geregelt. Messgeräte, die einmal mit einer Schweizer Zulassung in Verkehr gebracht wurden, dürfen aber weiterhin verwendet werden. Dies bedeutet, dass auch Occassions-Messgeräte mit Schweizer Zulassung weiterhin gehandelt werden dürfen.

- **TIPPS für den Kauf von Messmitteln die im gesetzlich geregelten Bereich verwendet werden:**

  - Achten Sie beim Kauf eines Messmittels auf dessen Zulassung
  - Für Messmittel mit Zulassung nach europäischer Konformität muss Ihnen eine Konformitätserklärung ausgehändigt werden!
  - Fragen Sie den Händler, ob er autorisiert ist, eichpflichtige Messmittel in Verkehr zu bringen (vor allem bei messtechnischen Anpassungen); wenn nicht: Vorsicht! Fragen Sie im Zweifelsfall Ihren zuständigen Eichmeister!
  - Wenn Sie ein gebrauchtes Messmittel kaufen (Occasion), beachten Sie, dass dieses eine gültige Eichung haben muss, sobald Sie es für den Handel verwenden.

Europäische Zulassungszeichen für den Einsatz im eichpflichtigen Bereich:

CE M xx nnnn

Für nicht-automatische Waagen galt bis zum 19.04.2017 diese Kennzeichnung:

CE xx nnnn M

Schweizerisches Zulassungszeichen für den Einsatz im eichpflichtigen Bereich

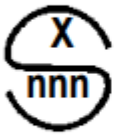

Bedeutung der Zeichen:

Europäisches Zulassungsverfahren
CE = europäisches Konformitätszeichen
M = Kennzeichen für die Zulassung im eichpflichtigen Bereich
xx = Jahreszahl (Variabel)
nnnn = Nummer einer Prüfstelle (Variabel)

Schweizerisches Zulassungsverfahren
S = Zulassungszeichen Schweiz
X = Kategorie Messmittel (Variabel)
nnn = Zulassungsnummer (Variabel)

Periodische Kontrollen (Eichung):
Messmittel, die im gesetzlich geregelten Bereich eingesetzt werden, müssen periodisch nachgeeicht werden. Die Eichtätigkeit ist hoheitlich und wird vom kantonalen Eichmeister vorgenommen. Eine Servicefirma kann nicht eichen. Mit der Eichung wird bestätigt, dass ein Messmittel die gesetzlichen Bestimmungen noch erfüllt (vor allem die Einhaltung der Fehlergrenzen / zulässigen Toleranzen). Die Nacheichfristen bewegen sich in der Regel zwischen 1 und 4 Jahren (Details sind in den messmittelspezifischen Verordnungen geregelt).

Das aktuelle Eichzeichen sieht so aus:

Dabei ist das Ablaufdatum der Eichgültigkeit perforiert (oben der Monat, unten das Jahr).
Das Zeichen in der Mitte (hier SO+1) steht für das Eichamt, welches die Eichung vorgenommen hat.

Wichtig:
- **Nach dem Gesetz sind Sie als Verwender verpflichtet, eine abgelaufene Eichgültigkeit beim Eichamt zu melden!**
- **Reparaturen an einem Messmittel, welche das Öffnen einer Plombe/ eines Sicherungsklebers zur Folge haben, müssen umgehend beim Eichamt gemeldet werden.**
- **Sie als Verwender sind dafür verantwortlich, dass Messmittel bestimmungsgemäss verwendet, korrekt aufgestellt, ggf. periodisch gewartet werden usw.**

3. Sanktionen bei Missachtung

Das Bundesgesetz über das Messwesen (SR 941.20) sieht bei Missachtung der oben beschriebenen Regeln und Vorschriften Sanktionen vor.

Art. 20 Vorschriftswidrige Messmittel, Verletzung der Auskunftspflicht
¹Mit Busse bis zu 10 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
a. Messmittel, die die Anforderungen dieses Gesetzes nicht erfüllen, in Verkehr bringt oder verwendet;
b. den Vollzugsorganen Auskunft, Unterstützung oder freien Zutritt zu Messmitteln verweigert.
²Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 5000 Franken.

Art. 21 Missachtung der Vorschriften über die Mengenangabe
¹Mit Busse bis zu 20 000 Franken wird bestraft, wer vorsätzlich:
a. die vorgeschriebene Mengenangabe unterlässt;
b. vorverpackte Güter, die den Füllmengenvorschriften nicht entsprechen, in Verkehr bringt.
²Handelt die Täterin oder der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis zu 10 000 Franken.

3. Gesetzliche Basis

Grundsätzlich geht es in diesem Leitfaden um die Gesetzgebung im Handel und Verkehr mit "messbaren Waren". Die Basis hierfür bildet unser Bundesgesetz über das Messwesen, (SR 941.20). Dieses Gesetz enthält Vorschriften auf dem Gebiet des Messwesens über:

- die in der Schweiz verbindlichen Masseinheiten
- die Pflicht zur Verwendung der gesetzlichen Einheiten
- Messmittel sowie Mess- und Prüfverfahren
- die Pflicht, in Handel und Verkehr entsprechende Mengen und Preise anzugeben
- die Aufgaben der Kantone im Bereich des Messwesens.

Verschiedene Verordnungen bauen auf diesem Bundesgesetz auf und regeln die Details.

Wichtig für Sie sind im Wesentlichen:

- die Mengenangabeverordnung (MeAV) → **SR 941.204**, sowie die ergänzende Verordnung des EJPD zur Mengenangabeverordnung (MeAV-EJPD → **SR 941.204.1**
- die Verordnung über nichtselbsttätige (nicht-automatische) Waagen (NSWV) → **SR 941.213**
- die Verordnung über selbsttätige (automatische) Waagen (SWV) → **SR 941.214**
- die Verordnung über Messanlagen für Flüssigkeiten ausser Wasser → **SR 941.212**
- die Verordnung über Raummasse → **SR 941.211**

Die in diesem Leitfaden aufgeführten Angaben basieren auf diesen Verordnungen. Sämtliche Gesetzestitel können über www.admin.ch eingesehen bzw. heruntergeladen werden.

Belange des Lebensmittelgesetzes sind hier nicht behandelt!